

---

Vorlage Nr. 2019/046

HAUPT- UND PERSONALAMT

Balingen, 13.02.2019

---

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Gemeinderat

**öffentlich**

am 26.02.2019

Entscheidung

**Tagesordnungspunkt**

**Zensus 2011;  
Rücknahme der Klage gegen den Einwohnerfeststellungs- und  
Widerspruchsbescheid**

Anlagen

**Beschlussantrag:**

Die Klage gegen den Einwohnerfeststellungs- und Widerspruchsbescheid des Zensus 2011 wird zurückgezogen

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Besonderer Hinweis:**

## **Sachverhalt:**

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.06.2014 hat die Stadt Balingen Klage gegen den Einwohnerfeststellungs- und Widerspruchsbescheid des Zensus 2011 beim Verwaltungsgericht Sigmaringen erhoben. Mit der Klageerhebung wurde beantragt, das Verfahren bis zum Abschluss der Pilotverfahren ruhen zu lassen. Die Klage der Stadt Balingen stützt sich ausschließlich auf die Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Gesetzgebung zum Zensus 2011, insbesondere auf die nicht eingehaltene gesetzliche Genauigkeitsanforderung des „einfachen relativen Standardfehlers“ von maximal 0,5 % (einfacher relativer Standardfehler der Stadt Balingen: 0,77 %).

Das Bundesverfassungsgericht befand am 19.09.2018 auf Anträge Berlins und Hamburgs in einem Verfahren der verfassungsrechtlichen Prüfung, dass die Gesetzgebung des Bundes für den Zensus 2011 mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Das Bundesverfassungsgericht hat die Bundesgesetzgebung zum Zensus 2011 trotz deren „projektbedingter“ Unzulänglichkeiten als insgesamt verfassungsgemäß bewertet.

144 Zensusklagen von Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg, zu denen auch die Klage der Stadt Balingen zählt, ruhen seit mehreren Jahren bei den Verwaltungsgerichten mit Blick auf die Bundesverfassungsgerichtsentscheidung. Die Entscheidung vom 19.09.2018 ist auch für diese Zensusklagen relevant.

Der Rechts- und Verfassungsausschuss des Städtetags Baden-Württemberg hat aufgrund der Bundesverfassungsgerichtsrechtsprechung seine Städtetagposition beschlossen und empfiehlt, diejenigen Zensusklagen zurückzuziehen, die sich auf Zweifel der Verfassungsmäßigkeit der Gesetzgebung zum Zensus 2011 stützen.

## **Positive Wirkung der Zensusklage:**

Folgen von geringeren Einwohnerzahlen aufgrund des Zensus 2011, insbesondere die geringeren Zuweisungen aus dem Finanzausgleich, beruhen auf Landesrecht. Das Land Baden-Württemberg hat in Abstimmung mit dem Städtetag auf die Auswirkungen des Zensus 2011 reagiert. Einvernehmlich wurden die Auswirkungen gesunkener Einwohnerzahlen wie folgt abgedeckt:

Bis 2013 diente das Ergebnis der Bevölkerungsfortschreibung des Vorjahres auf Basis der Volkszählung 1987 als Grundlage für den Kommunalen Finanzausgleich. Danach erfolgte die Ermittlung der Einwohnerzahl im Jahr 2014 zu 50 % nach der Bevölkerungsfortschreibung zum 30. Juni 2012 auf der Grundlage der Volkszählung von 1987 und zu 50 % nach der Einwohnerzahl zum 30. Juni 2013 auf Grundlage der Bevölkerungsfortschreibung des Zensus 2011. Im Jahr 2015 wurden 25 % der Bevölkerungsfortschreibung zum 30. Juni 2012 auf der Grundlage der Volkszählung von 1987 bei der Ermittlung der Einwohnerzahl berücksichtigt. Erst ab 2016 wurde die Einwohnerzahl ausschließlich auf Basis der Zensusergebnisse 2011 ermittelt.

Aufgrund der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung müssen die Kommunen stärker in die Vorbereitung des Zensus 2021 einbezogen werden. Der Bund muss sich mit den kommunalen Anliegen und Vorschläge zur Verbesserung der Zensusgesetzgebung intensiv befassen und entsprechend reagieren. Hierzu hat der Städtetag Baden-Württemberg bereit einen Maßnahmenkatalog erstellt und in seiner Stellungnahme an das Finanzministerium des Landes die Verbesserung der Zensuserhebung für 2021 nachdrücklich reklamiert, tenoridentisch mit dem Deutschen Städtetag.

Markus Beilharz